

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 4/11 B

L 1 R 183/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 29 R 402/05 (SG Braunschweig)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 5. November
2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.11.2010 hat das LSG Niedersachsen-Bremen im Überprüfungsverfahren die "Wiederherstellung" von Ersatzzeiten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (I.), eine Rechtsprechungsabweichung (II.) sowie Verfahrensmängel (III.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des *§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG* dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß *§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG* zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).
- 7 Die Klägerin hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:



"Handelt es sich bei dem RÜG-ErgG um eine Sondervorschrift, die lediglich Regelungen treffen soll, die im Zusammenhang mit der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus den geschlossenen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik stehen, und ist die Anwendung des RÜG-ErgG auf andere Sachverhalte unzulässig?"

- 8 Hiermit hat die Klägerin schon keine Rechtsfrage zum Inhalt einer konkreten revisiblen Norm (vgl § 162 SGG) gestellt. Denn sie bezeichnet lediglich ein Gesetz (*Gesetz zur Ergänzung der Rentenüberleitung <Rentenüberleitungsergänzungsgesetz - Rü-ErgG> vom 24.6.1993 <BGBl I 1038>*), ohne jedoch eine oder mehrere darin enthaltene(n) Norm(en) zu benennen, deren Anwendungs- und Geltungsbereich bestimmt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Nichts anderes gilt, soweit die Klägerin die Frage aufwirft, "ob das RÜG-Ergänzungsgesetz zum 1. Juli 1993 auf 'Russlanddeutsche' überhaupt anwendbar ist".
- 9 II. Soweit die Klägerin im Rahmen ihrer Divergenzrüge lediglich vorträgt, das Berufungsurteil weiche von der Entscheidung des BVerfG vom 26.5.1998 (*1 BvL 11/94 - BVerfGE 98, 134*) ab, in der die Selbstablehnung des (ehemaligen) Vizepräsidenten P. für begründet erklärt wird, stellt sie keine divergierenden Rechtssätze gegenüber und lässt im Übrigen völlig offen, inwieweit die zitierte Ablehnungsentscheidung im vorliegenden Kontext überhaupt relevant sein könnte.
- 10 III. Wenn sich die Beschwerde schließlich auf Verfahrensmängel beruft, bezeichnet sie schon keine bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben könnte.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

